

## Kollektive UVG-Zusatzversicherung Für Restaurantbetriebe und Hotellerie Versicherungsbedingungen (BVB) Ausgabe vom 1. Januar 2006

Abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der Kollektiven UVG-Zusatzversicherung sind folgende Bedingungen anwendbar:

### I. Grundlagen

#### Artikel 1.1 - Versicherter Verdienst

Der versicherte Verdienst entspricht demjenigen, welcher der Berechnung des Taggeldes gemäss UVG zugrunde liegt.

#### Artikel 1.2 - Versicherte Personen

Das gesamte Personal der dem Landes-Gesamtarbeitsvertrag des Gastgewerbes (L-GAV) unterstellten Betriebe und wer gemäss UVG obligatorisch versichert sein muss.

### II. Taggeld

#### Artikel 2.1 - Folgende Leistungen werden erbracht:

Personen ohne Unterhaltspflichten

Bei Berufs- und Nichtberufsunfällen: 80% des versicherten Verdienstes am 1. und 2. Tag nach dem Unfall.

Personen mit Unterhaltspflichten

Bei Nichtberufsunfällen: 80% des versicherten Verdienstes am 1. und 2. Tag nach dem Unfall.

Bei Berufsunfällen: 100% des versicherten Verdienstes am 1. und 2. Tag nach dem Unfall, 20% des versicherten Verdienstes ab dem 3. Tag nach dem Unfall während der im L-GAV festgelegten Dauer.

#### Artikel 2.2 - Teilzeitangestellte

Personen, die für mehrere Arbeitgeber tätig sind und bei keinem von ihnen 8 Wochenstunden arbeiten, sind bei Nichtberufsunfällen ebenfalls für den gesamten, im versicherten Betrieb erzielten Lohnausfall versichert; dies im Umfang der Lohnfortzahlungspflicht des Versicherungsnehmers gemäss Art. 324a OR.

#### Artikel 2.3 - Rückfälle und Spätfolgen von früheren Unfällen

Bei Rückfällen oder Spätfolgen von früheren Unfällen, welche nicht versichert waren oder für welche die ehemalige Versicherung keine Leistungen mehr ausrichten muss, zahlt HOTELA bei Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person 80% des im versicherten Betrieb erzielten Lohnes im Umfang der Lohnfortzahlungspflicht des Versicherungsnehmers nach Art. 324a OR.

#### Artikel 2.4 - Arbeitsantritt

Wenn die versicherte Person wegen eines Unfalls weder die Arbeit noch den Arbeitsweg antreten kann, zahlt HOTELA, mangels einer obligatorischen Unfalldeckung, den Lohn im Umfang der Lohnfortzahlungspflicht des Versicherungsnehmers nach Art. 324a OR. Voraussetzung für diese Versicherungsdeckung ist, dass das Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt des Unfalls bereits besteht.

#### Artikel 2.5 - Überschusslohn

Der das UVG-Maximum übersteigende Teil des Lohnes ist während der in Art. 324a OR vorgeschriebenen Dauer zu 90% versichert.